

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16406/001-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug
 BMG-74100/0147-
 II/B/10/2011

BearbeiterIn
 Dr. Michael Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl
 15337

Datum
 31. Jänner 2012

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Tierärztekammergesetz erlassen und das Tierärztegesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tierärztekammergesetz erlassen und das Tierärztegesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Das Land Niederösterreich ist vom vorliegenden Gesetzesentwurf als Dienstgeber betroffen, weil in der Hoheitsverwaltung tätige Landesbedienstete – nämlich die Amtstierärzte – Pflichtmitglieder einer bundesgesetzlich eingerichteten beruflichen Vertretung – nämlich der Tierärztekammer – werden sollen.

Eine solche Regelung ist infolge Verletzung der Kompetenzbestimmungen verfassungswidrig und wird daher striktest abgelehnt.

Bis zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, war der Bundesgesetzgeber zur Regelung der Personalvertretungen der mit behördlichen Aufgaben betrauten Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden auf Grundlage des Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und des Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG zuständig (vgl. VfSlg. 1936/1950).

Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wurde Artikel 21 B-VG neu gefasst und den Ländern u.a. die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen, soweit diese nicht in Betrieben tätig sind.

In den Gesetzesmaterialien (182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) wird zu dieser Regelung Folgendes ausgeführt (Anm.: Unterstreichung nicht im Original):

„Zum anderen wird in den vorliegenden Vorschlägen auch die Einsicht wirksam, dass es verfassungspolitisch wenig befriedigend ist, wenn die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Personalvertretungsrechtes der öffentlich Bediensteten einem anderen Gesetzgeber zusteht als dem, der kraft Verfassung zur Regelung des Dienstrechtes dieser Bediensteten berufen ist. Dementsprechend strebt der Entwurf daher mit Rücksicht auf den zwischen dem Dienstrecht und dem Personalvertretungsrecht bestehenden engen sachlichen Zusammenhang an, diese beiden Sachgebiete auch kompetenzrechtlich zu koordinieren. Regelungen hinsichtlich der Personalvertretung werden sich künftig daher nicht mehr auf die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und Art. 11 Abs. 1 Z. 2 B-VG stützen können. Der im Erkenntnis Slg. Nr. 1936/1950 ausgesprochenen Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes wird damit die Rechtsgrundlage entzogen. ...“

Angelegenheiten der Personalvertretung – also der beruflichen Vertretung – von Landesbediensteten, die nicht in Betrieben tätig sind, fallen daher in die ausschließliche Kompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung.

Selbst wenn man die Gesetzesmaterialien völlig negiert und die Ansicht vertritt, dass Amtstierärzte im Hinblick auf ihre zum Teil mit jener der Tierärzte vergleichbare Tätigkeit eine gemischte Tätigkeit ausüben und daher auch eine gemischte Kompetenz des Bundes- und Landesgesetzgebers vorliegen kann, ändert dies nichts an der Verfassungswidrigkeit des Regelungsvorhabens.

Der Verfassungsgerichtshof vertritt nämlich die Rechtsansicht, dass der Bundesverfassung keine Kompetenzverteilung zu unterstellen ist, die bewirkt, dass ein und dasselbe Arbeitsverhältnis durch Gesetze unterschiedlicher Gesetzgeber geregelt werden kann. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhanges muss nach Ansicht des Verfassungs-

gerichtshofes gleiches auch für die Abgrenzung der Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet der beruflichen Vertretung gelten (vgl. VfSlg. 13.639/1993).

Soweit in der Regierungsvorlage zum Tierärztegesetz (1158 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) rechtliche Probleme bei der einheitlichen Erfassung aller Tierärzte darin gesehen wurden, dass bestimmte Tierärzte (z.B. Amtstierärzte) dem persönlichen Geltungsbereich zweier Rechtsbereiche, nämlich dem Tierärztegesetz einerseits und dem für ihr Organverhältnis zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts maßgeblichen Rechtsvorschriften andererseits, unterliegen, und daher durch die Ausnahme des § 2 Abs. 1 eine Kollision dieser beiden Rechtsbereiche vermieden werden soll, muss festgehalten werden, dass zum Zeitpunkt der Einbringung der Regierungsvorlage (21. Mai 1974) die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 noch nicht in Kraft stand. Den obigen Ausführungen entsprechende kompetenzrechtliche Ausführungen konnte daher die Regierungsvorlage noch nicht enthalten.

Unabhängig von den kompetenzrechtlichen Erwägungen sprechen aber die in der Regierungsvorlage zum Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, aufgezeigten Kollisionsbereiche aus sachlicher Sicht nach wie vor gegen eine Pflichtmitgliedschaft der Amtstierärzte.

Es ist daher nicht einsichtig, warum der Gesetzgeber diese Problematik – im Gegensatz zu jener bei den Amtsärzten – offenbar nun anders beurteilt. Sollte diese neue Beurteilung im Zusammenhang mit den Pflichten der Kammermitglieder gemäß § 10 Abs. 5 des Tierärztekammergesetzes stehen, wird diese Verpflichtung individuell zum Anlass genommen werden können, die Verfassungsmäßigkeit der Regelung durch den Verfassungsgerichtshof prüfen zu lassen.

Soweit daher in den Erläuterungen zu § 9 des Tierärztekammergesetzes mit einer aus Sachlichkeitserwägungen motivierten Gleichstellung der Amtstierärzte mit behördlich beauftragten Tierärzten argumentiert wird, wird die Kompetenzverteilung und daraus folgend die unterschiedliche dienst-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Ausgangslage verkannt.

Ungeachtet dessen wird in den Erläuterungen zu § 9 des Tierärztekammergesetzes die Annahme getroffen, dass durch Ausnahmen von den berufsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Regelungen eine Vermeidung von Pflichtenkollisionen erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die §§ 10 Abs. 7 und 61 Abs. 4 zu nennen.

Gemäß § 10 Abs. 7 müssen die in § 2 Abs. 1 genannten Tierärzte des Tierärztegesetzes den Anordnungen oder Weisungen der Tierärztekammer nur Folge leisten, als dies nicht im Widerspruch zu ihren behördlichen oder dienstlichen Obliegenheiten stehen, oder sich ausschließlich auf allfällige tierärztliche Tätigkeit außerhalb ihrer behördlichen oder dienstlichen Verpflichtung beziehen.

Im Gegensatz zur klaren Regelung des § 30 Abs. 4 des Tierärztegesetzes werden die geplanten Ausnahmen keine Pflichtenkollisionen beseitigen, sondern eine Vielzahl von Neukonstellationen schaffen, die eine Pflichtenkollision sogar noch begünstigen.

Weiters ist in diesem Zusammenhang § 61 Abs. 4 Tierärztekammergesetz zu nennen, wonach Kammermitglieder, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht den disziplinarrechtlichen Vorschriften des Tierärztekammergesetzes unterworfen sind.

Auch diese Ausnahmeregelung führt zu Unklarheiten, da sie impliziert, dass ein Amtstierarzt für nicht dienstliche Tätigkeiten von der Tierärztekammer zur Verantwortung gezogen werden kann. Diese Regelung führt ebenfalls wieder zu Pflichtenkollisionen, die nach den Materialien vermieden werden sollen, weil bei Bediensteten im NÖ Landesdienst ebenfalls eine Disziplinarstrafe für nicht dienstliche Tätigkeiten erfolgen könnte.

Die in § 12 Abs. 1 des Tierärztekammergesetzes angesprochenen Aufgaben sind daher für Amtstierärzte der Länder nicht durch eine bundesgesetzlich geregelte Kammer sondern von der landesgesetzlich geregelten Personalvertretung bzw. vom Land als Dienst(rechtsgesetz)geber zu erfüllen.

Aufgrund obiger Ausführungen wird davon ausgegangen, dass Amtstierärzte auch von der vorliegenden Änderung des Tierärztegesetzes nicht erfasst sind.

Gemäß § 75b Abs. 4 des Tierärztegesetzes sollen die §§ 29 bis 68 – vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 5 – mit Ablauf des 30. Juli 2012 außer Kraft treten. Dadurch würden auch die bisherigen Strafbestimmungen zur Gänze entfallen. § 82 des Tierärztekammergesetzes würde lediglich eine Strafbestimmung beinhalten. Es stellt sich die Frage, ob damit Übertretungen des Tierärztegesetzes ausreichend geahndet werden bzw. solchen Übertretungen (z.B. beim grenzüberschreitenden Tätigwerden von Tierärzten gemäß § 4a Tierärztegesetz) ausreichend vorgebeugt werden kann. Offensichtlich sollen Übertretungen des Tierärztegesetzes nahezu ausschließlich durch disziplinarrechtliche Maßnahmen geahndet werden. Es stellt sich diesbezüglich die Frage, ob damit die erforderliche General- und Spezialprävention erreicht werden kann.

Abschließend seien folgende formelle Mängel des Entwurfes aufgezeigt:

Zum Tierärztekammergesetz:

- Im Inhaltsverzeichnis wäre die Bezeichnung des 2. Abschnittes (Disziplinarverfahren) im 5. Hauptstück auf den 3. Abschnitt abzuändern.
- In § 75 des Inhaltsverzeichnisses deckt sich die Überschrift nicht mit der im Gesetzestext.
- In § 81 des Inhaltsverzeichnisses deckt sich die Überschrift nicht mit der im Gesetzestext.
- Der Einleitungssatz des § 2 Abs. 2 ist zweifach enthalten.
- In § 50 finden sich zwei Absätze mit der Absatzbezeichnung „(2)“.
- In § 57 findet sich ein Abs. 1, ohne dass weitere Absätze folgen.
- In § 66 Abs. 4 Z. 2 wäre das Wort „Abteilung“ durch das Wort „Abteilungen“ zu ersetzen.
- In § 69 findet sich nach dem Absatz „(5)“ ein Absatz mit der Bezeichnung „(4)“.

Zum Tierärztegesetz:

Der neue Text des § 3 Abs. 2 Z. 1 müsste richtigerweise lauten: „1. die Eigenberechtigung;“

Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Pflichtmitgliedschaft der Amtstierärzte der Länder bei der Tierärztekammer aus kompetenzrechtlicher und fachlicher Sicht strikt abgelehnt wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

